

**Einwohnergemeinde
4224 Nenzlingen**



R E G L E M E N T

zur Förderung

der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung

vom 29. November 2005

1. Version: 17.8.2005
2. Version: 4.10.2005/GR-Beschluss
3. Version: 15.11.2005/GR-Beschluss (nach Vernehmlassung)

Reglement zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde will die Nutzung erneuerbarer Energieträger und den Einsatz energieeffizienter Technologien auf ihrem Gemeindegebiet durch die Gewährung von einmaligen Beiträgen an die Investitionsmehrkosten fördern.

² Für die Finanzierung der Förderbeiträge wird gemäss § 19 Absatz 2 der Gemeindefinanzverordnung¹ in der Gemeindefinanzrechnung der Fonds zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung geführt.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen finanziellen Beiträgen

¹ Beitragsberechtigt sind Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von energietechnischen Anlagen und Bauten, die auf dem Gemeindegebiet erstellt werden.

² Die Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach dem energiepolitischen Förderprogramm des Kantons Basel-Landschaft mit den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge (gültige Grundlagen per 29. November 2005). Es werden insbesondere Anlagen für erneuerbare Energien gefördert wie Sonnenkollektoranlagen und Holzenergieanlagen zur Wärmeengewinnung sowie auch Massnahmen zur Erreichung des Minergie-Standards von Gebäuden.

³ Werden nach der Beschlussfassung dieses Reglements weitere energietechnische Anlagen ins kantonale Förderprogramm aufgenommen oder ist ein neues System förderungswürdig, so entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung von Förderbeiträgen.

§ 3 Höhe der einmaligen finanziellen Beiträge

¹ Die Höhe des ausgerichteten Beitrages für die energietechnischen Anlagen mit vollständig erneuerbaren Energien entspricht 75% des vom Kanton Basel-Landschaft ausbezahlten Förderbeitrag gemäss der *Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz*². Für die übrigen energietechnischen Anlagen und Massnahmen (z.B. Ersatz von Öl- und Elektroheizungen durch Wärmepumpen, bauliche Massnahmen für den Minergie-Standard) entsprechen die Förderbeiträge 50% des Kantonsbeitrags.

² Bei Änderung der kantonalen Verordnung über Förderbeiträge kann die Beitragshöhe durch den Gemeinderat angepasst werden.

§ 4 Prüfung der Beitragsgesuche und Feststellung der Beitragsberechtigung

¹ Die Gemeinde führt keine eigene Prüfung der Förderbeitragsgesuche durch. Massgebend sind die Überprüfung der Beitragsgesuche durch die zuständige kantonale Fachstelle nach den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge sowie die entsprechenden Verfügungen.

² Für die Feststellung der Beitragsberechtigung sind die kantonalen Verfügungen als Kopie bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Beitragsberechtigt sind alle seit dem Jahr 2001 mit kantonalen Förderbeiträgen erstellten Anlagen und unterstützten Massnahmen.

¹ Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) vom 24. November 1998 / SGS 180.10

² Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz vom 28. März 1995 / SGS 490.10

Reglement zur Förderung der erneuerbaren Energien und effizienten Energienutzung

§ 5 Auszahlung und Rückerstattung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt frühestens bei Vorliegen der kantonalen Auszahlungsverfügung für die energietechnische Anlage oder Massnahme sowie nach Massgabe des Förderfonds. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen A-kontozahlungen leisten.

² Förderbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie unter falschen Angaben bezogen wurden, eine erstellte Anlage vor Ablauf von 2/3 der festgelegten Nutzungsdauer aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder wichtige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

³ Mit der Ausrichtung der Beiträge ist der Empfänger bzw. die Empfängerin verpflichtet, der Gemeinde Auskunft über die Betriebsdaten und die gemachten Erfahrungen mit der energietechnischen Anlage zu geben.

§ 6 Fonds für die Förderung der erneuerbaren Energien

¹ Der Fonds für die Förderung der erneuerbaren Energien wird ab Rechnungsjahr 2006 in der Verwaltungsrechnung geführt.

² Zur Äufnung des Fonds wird in die jährlichen Voranschläge der Einwohnergemeinde die jeweilige Konzessionsabgabe aus der Stromversorgung eingesetzt. Die in den Verwaltungsrechnungen 2004 und 2005 zurückgestellten Konzessionsabgaben gelten nach Inkrafttreten dieses Reglements als Fondseinlagen.

³ Die Gemeindeversammlung kann bei Bedarf die jährliche Fondseinlage erhöhen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2005 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG NENZLINGEN

Der Präsident

Der Sekretär

H. Aebi

N. Berger

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion am
genehmigt.

mit Entscheid

BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

E. Schneider-Kenel, Regierungspräsidentin